

Allgemeinverfügung zur Genehmigung von Ausnahmen von streifenförmigen und bodennahen Aufbringetechniken nach § 6 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung — DüV) vom 12.12.2024.

Die Düngebehörde (Landwirtschaftskammer Bremen) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Düngebehörde (Landwirtschaftskammer Bremen) genehmigt in ihrem Zuständigkeitsbereich (Bremen) nachstehende Ausnahmen von der Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung — DüV), wonach flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland seit dem 01. Februar 2020 und im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 01. Februar 2025 nur noch bodennah und streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden dürfen:

Die Genehmigung gilt für:

Kleine Acker- oder Grünlandschläge (< 1 ha Gesamtfläche, mit unveränderlichen Grenzen).

Unveränderliche Grenzen im Sinne dieser Allgemeinverfügung stellen Landschaftselemente, Gräben, Feldgehölze, Wälle, Mauern, Hecken und fest verbaute Weidezäune dar. Mobilzäune und ähnliche umfassende bzw. eingrenzende Elemente, die beweglich sind, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

2. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Bekanntmachung als bekanntgegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung kann bei der Düngebehörde (Landwirtschaftskammer Bremen: Johann-Neudoerffer-Str. 2, 28355 Bremen) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung

- I. Mit Erlass der DüV im Jahr 2017 wurde seitens des Verordnungsgebers aufgrund der durch Ammoniakemissionen auftretenden Nährstoffverluste geregelt, dass grundsätzlich im Falle von bestelltem Ackerland seit dem 01. Februar 2020 und im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 01. Februar 2025 nur noch emissionsarme Aufbringungstechniken in Form von bodennaher und streifenförmiger Aufbringung oder direkter Einbringung zur Anwendung kommen dürfen. Eine Genehmigung anderweitiger Verfahren zur Aufbringung ist möglich, sofern diese eine vergleichbare Reduzierung der Ammoniakemissionen zur Folge haben. Mit Einhaltung dieser Vorgaben wird ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2018 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (sog. EU-NEC-Richtlinie) sowie das auf Basis des Genfer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung erarbeiteten Protokolls zur Abschwächung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (sog. Göteborg-Protokoll) geleistet.
- II. Die Düngbehörde (Landwirtschaftskammer Bremen) ist gemäß des § 1 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen (LWKÜV) die nach Landesrecht zuständige Stelle. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 DüV dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland seit dem 01. Februar 2020 und im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 01. Februar 2025 nur noch bodennah und streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann nach § 6 Abs. 3 Satz 4 DüV Ausnahmen von den Vorgaben der Sätze 1 und 2 genehmigen, soweit dessen Einhaltung und eine Aufbringung mittels anderer Verfahren i. S. d. § 6 Abs. 3 Satz 3 DüV aufgrund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind. Ein Ausnahmefall nach Satz 4 liegt insbesondere vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet (§ 6 Abs. 3 Satz 5 DüV). Ist der Einsatz der genannten Techniken aufgrund naturräumlicher oder agrarstruktureller Besonderheiten des Betriebes (z. B. starke Hangneigung und damit einhergehend ein erhöhtes Sicherheitsrisiko) unmöglich oder unzumutbar und ist die Anwendung anderer emissionsarmer Techniken ausgeschlossen, können die nach Landesrecht zuständigen Stellen Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.
- III. Die unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung geregelte Ausnahme wird nach pflichtgemäßer Ermessensausübung genehmigt. Eine Abwägung des Interesses an einer effektiven Reduzierung der Ammoniakemissionen gegenüber dem Interesse der Arbeitssicherheit oder der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten führt zur Genehmigung entsprechender Ausnahme. Die ausgenommenen Flächen wären u.a. aufgrund der geringen Abstände zwischen den grenzgebenden Elementen (unveränderliche Grenzen Gewässer, Feldgehölze etc.) mit etablierten und verfügbaren Aufbringungstechniken zur bodennahen und streifenförmigen Aufbringung nicht befahrbar (naturräumliche Besonderheit gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 DüV).

- IV. Diese Allgemeinverfügung wird jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen einerseits gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 BremVwVfG zusammen mit dem Widerrufsvorbehalt zu Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung erlassen, andererseits gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 BremVwVfG mit dem Auflagenvorbehalt zu Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung verbunden. Der Widerrufsvorbehalt zu Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung soll die Möglichkeiten einer etwaigen Aufhebung der vorliegenden Allgemeinverfügung verbessern und dem Vertrauensschutz entgegenwirken. Der Auflagenvorbehalt zu Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung soll insbesondere sicherstellen, dass die zu Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung genehmigten Ausnahme erforderlichenfalls mittels Auflagen abgeändert werden können, beispielsweise um die mit der Ermächtigungsgrundlage des § 6 Abs. 3 Satz 4 DüV verfolgten Ziele besser zu erreichen oder um auf etwaige unbeabsichtigte Nebenfolgen der zu Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung genehmigten Ausnahmen künftig zu reagieren.
- V. Diese Allgemeinverfügung wird durch die Düngbehörde (Landwirtschaftskammer Bremen) öffentlich bekannt gegeben und kann in der Johann-Neudoerffer-Str. 2, 28355 Bremen während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner erfolgt eine Veröffentlichung auf der Website der Düngbehörde (Landwirtschaftskammer Bremen) <https://lwk-bremen.de/duengebehoerde/>.
- VI. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 BremVwVfG wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe zugunsten der Betroffenen der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen erhoben werden.

Bremen, 12.12.2024

Landwirtschaftskammer Bremen

Düngbehörde



.....
(Biefang)